

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1973	Nummer 81
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	13. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	1352
2020	11. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Mißbrauch von Mandat oder Dienststellung	1352
20310	7. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.	1352
2128	15. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorsorgeuntersuchungen für werdende Mütter (Mütterpaßaktion); Blutgruppenserologische Untersuchungen	1353
23210	1. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; Genehmigungsverfahren für Anlagen, bei denen die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig sind	1353
23239	9. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Einbau von Fundamentern	1353
2432	10. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge und jugendliche Zuwanderer aus der SBZ aus Haushaltsmitteln des Landes (früher Epl. 06, Kap. 0691, Tit. 632, zuletzt Epl. 07, Kap. 0791, Tit. 6841.)	1353
302 304 631	6. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	1354
632	31. 7. 1973	RdErl. d. Finanzministers Angabe der Bankleitzahl in Kassenanordnungen	1354
6410	10. 8. 1973	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften - MWV -)	1354
79000	9. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden	1354
814	31. 7. 1973	Beschluß d. Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 3. Mai 1966	1355
8300	8. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 21 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes	1355

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident Berichtigung betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBL. NW. 1973 S. 1035).	1355
14. 8. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	1355
6. 8. 1973	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RdErl. - Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, -horten und -tagesstätten) und Kinderheimen sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen	1355
8. 8. 1973	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. - Beschaffung der Verbandbücher; § 4 Abs. 5 der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 835 - SMBL. NW. 8221 -).	1356
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 16. 8. 1973. Nr. 47 v. 23. 8. 1973.	1356 1356

I.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1973 –
I C 2 / 17-21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBI. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Urkunden, die zur Verwendung in den Ländern Birma und Irak bestimmt sind, ...“
2. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:
„Eine Sonderregelung besteht für die Republik China (National-China), Bulgarien und Kuba, zu denen weder diplomatische noch konsularische Beziehungen bestehen, für den Irak, Kuwait, Saudi-Arabien und Syrien.“
3. In Nummer 4.21 wird das Wort „Madrid“ durch das Wort „Lissabon“ ersetzt.
4. Nummer 4.22 erhält folgende Fassung:
„Urkunden, die in Bulgarien Verwendung finden sollen, werden nach Vorbeglaubigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten und nach Beglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt, 5 Köln, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern und das Eidgenössische Politische Departement in Bern durch die Vertretung Bulgariens in Bern legalisiert. Die Weiterleitung der Urkunden nach Bern kann auf Wunsch vom Bundesverwaltungsamt, 5 Köln, übernommen werden.“

Die Urkunden können auch über das Bundesverwaltungsamt, 5 Köln, und die Französische Botschaft in Bad Godesberg durch die Französische Gesandtschaft in Sofia legalisiert werden. Die entstehenden Legalisierungskosten, einschließlich der bei der Gesandtschaft in Sofia erwachsenden, werden von der Französischen Botschaft in Bad Godesberg vorschußweise eingezogen.

Bei Vorlage der Urkunden ist mitzuteilen, an wen die Urkunden in Bulgarien weiterzuleiten bzw. auszuhändigen sind, da eine Rücksendung in die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist.“

– MBI. NW. 1973 S. 1352.

2020

Mißbrauch von Mandat oder Dienststellung

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1973 –
III A 1 – 1926/73

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß betreffend Mißbrauch von Mandat oder Dienststellung hat in seinem Bericht – Drucksache 7/2378 – u. a. folgende Feststellungen getroffen:

„Jeder Mandatsträger sollte über die eigentliche Unvereinbarkeit eines kommunalen oder anderen politischen Mandats und Amtes hinaus seine berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere die Übernahme neuer beruflicher Aufgaben, daraufhin überprüfen, ob der Eindruck einer unzulässigen Verquickung von Mandat und Amt oder Beruf entstehen kann. Er muß ein besonderes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewußtsein, über die jedem Staatsbürger obliegende Gesetzestreue hinaus, bewahren und jeden Verdacht ausschließen, sich Vorteile verschaffen oder eine Sonderstellung erreichen zu wollen, die das Vertrauen des Bürgers in den demokratischen Rechtsstaat beeinträchtigen können.“

Die Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen werden gebeten, die vorstehenden Feststellungen den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu bringen. Die Hauptverwaltungsbeamten werden zu diesem Zweck angewiesen, die Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen über die vorstehende Veröffentlichung zu unterrichten.

– MBI. NW. 1973 S. 1352.

20310

Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter

Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 8. 1973 – I B 1 – 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
2.1 für ihre Angestellten und Arbeiter
das Landessozialgericht,
die Sozialgerichte,
die Landesarbeitsgerichte,
das Landesversorgungsamt,
das Oberversicherungsamt,
die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein,
die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht,
die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz,
das Durchgangswohnheim Massen,
die Verwaltung des Staatsbades Oeynhausen.
2. Abschnitt I Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
für die Angestellten und Arbeiter des Durchgangswohnheimes Waldröhl, bei den Landesbeauftragten in den Bundesnotaufnahmeverfahren und bei der Durchgangsstelle für Ausländer in Nürnberg,
das Durchgangswohnheim Massen.

3. Abschnitt II Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Ich behalte mir vor

- a) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe III,
- b) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe Vb und höher bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, bei der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht und bei den Durchgangswohnheimen, bei den Landesbeauftragten in den Bundesnotaufnahmeverfahren und bei der Durchgangsstelle für Ausländer in Nürnberg.

4. Abschnitt II Nr. 4.2, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
das Durchgangswohnheim Massen für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen Vc bis X, Kr und Arbeitern innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

5. Abschnitt II Nr. 6, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) des Oberversicherungsamtes, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht der Leiter der Beschäftigungsbehörde.

6. In Abschnitt II Nr. 9.1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

7. Abschnitt II Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Weitergeltende Bestimmungen

Die Zuständigkeitsregelung für das Staatsbad Oeynhausen im RdErl. vom 23. 3. 1972 (SMBI. NW. 20020) bleibt unberührt.

– MBI. NW. 1973 S. 1352.

2128

**Vorsorgeuntersuchungen
für werdende Mütter (Mütterpaßaktion)
Blutgruppenserologische Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 8. 1973 – VI A 3 – 41.01.02

Der RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 1353.

23210

**Genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung**

**Genehmigungsverfahren für Anlagen, bei denen
die Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidung
über die Genehmigung zuständig sind**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1973 –
V A 4 – 270.1

Nach lfd. Nr. 1.112 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66 / SGV. NW. 28) sind die unteren Bauaufsichtsbehörden bei folgenden Anlagen für die Entscheidung über die Genehmigung im Sinne des § 16 Abs. 1 und des § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung – GewO – zuständig:

- a) bei Heizungsanlagen mit Feuerungsanlagen für
 1. feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von insgesamt 800 000 Kilokalorien pro Stunde und mehr,
 2. gasförmige Brennstoffe mit einer Leistung von insgesamt 500 Gigakalorien pro Stunde und mehr,
 sofern sie nicht Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist,
 - bei
 - b) 1. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen ganz oder teilweise zu beseitigen,
 2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen,
 3. Kompostierungsanlagen,
 4. Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach 1 oder 2 verbrannt, in Anlagen nach 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen,
 5. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen,
- sofern sie Teile von Gebäuden sind, die keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 GewO bedürfen und die nicht Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 GewO beruhende Erlaubnis erforderlich ist.

Zu den Anlagen nach a) gehören insbesondere größere Zentralheizungsanlagen in gewerblichen Betrieben und in Gebäuden wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Fernheizwerke. Zu den Anlagen nach b) gehören u. a. Abfallverbrennungsöfen und Müllverbrennungsanlagen z. B. in Warenhäusern, Verwaltungsgebäuden gewerblicher oder wirtschaftlicher Unternehmungen, Krankenanstalten, Miethäusern. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus den Nummern 1 und 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 11. 1972 (MBL. NW. S. 2009/SMBL. NW. 7130) betr. Auslegung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung i. d. F. v. 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888).

Ich weise darauf hin, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden über Genehmigungsanträge für derartige Anlagen stets in einem förmlichen Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 bis 77 GewO zu befinden haben. Bei der Antragstellung sind die mit dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 22. 3. 1973 (MBL. NW. S. 932/SMBL. NW. 7130) eingeführten Formula-

re zu verwenden. Die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, eingeführt durch RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBL. NW. 7130), sind zu beachten. Ich weise insbesondere auf das Erfordernis der öffentlichen Bekanntmachung (Abschnitt 6 der Verwaltungsvorschriften) und der mündlichen Erörterung etwaiger Einwendungen in einem Erörterungstermin (Abschnitt 8 der Verwaltungsvorschriften) hin. Die Genehmigung ist nicht in Form eines Bauscheines, sondern in Form eines Bescheides zu erteilen. Zum Inhalt des Genehmigungsbescheides verweise ich auf Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften. Über auftretende Schwierigkeiten bitte ich mir auf dem Dienstwege zu berichten.

Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1939/SMBL. NW. 23210) hebe ich auf.

– MBL. NW. 1973 S. 1353.

23239

Bauaufsicht

Einbau von Fundamentierdern

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1973 –
V A 4 – 180.07

Für neu zu errichtende oder zu erweiternde elektrische Verteilungsnetze und Verbraucheranlagen dürfen nach VDE 0190/10.70 – Bestimmungen für das Einbeziehen von Rohrleitungen in Schutzmaßnahmen von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – neben Gasrohrnetzen, Gasinnenleitungen, Heizrohrnetzen und -leitungen auch Wasserrohrnetze und Wasserverbrauchsleitungen in der Regel **nicht** mehr als Erder oder Schutzleiter benutzt werden.

Bisher ist der Anschluß an ein im Erdreich verlegtes metallisches Wasserrohrleitungsnetz als ausreichende Erdungsmaßnahme angesehen worden. Insbesondere die zunehmende Verwendung elektrisch nicht leitender Werkstoffe für den Rohrleitungsbau führt dazu, daß eine Erdung über das Wasserrohrleitungsnetz entweder von vornherein unmöglich ist oder aber, soweit vorhanden, im Verlaufe von Reparaturarbeiten unwirksam wird.

Ein technisch einwandfreier Ausgleich für die fortfallende Erdungsmöglichkeit ist u. a. dadurch zu erreichen, daß in das Gebäudefundament ein Erder (Fundamenterder) nach den VDEW-Richtlinien für das Einbetten von Fundamentierdern in Gebäudefundamente (3. Auflage 1968) eingebettet wird. Die Bauherren sollen auf diese Möglichkeit bei Aushandigung der Bauantragsvordrucke hingewiesen werden. Es soll ihnen empfohlen werden, sich vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen.

Die „Richtlinien für das Einbetten von Fundamentierdern in Gebäudefundamente“ sind bei der Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke m. b. H. (VDEW), 6 Frankfurt am Main, Stresemannallee 23, erschienen; eine gekürzte Fassung dieser Richtlinien ist als HEA-Merkblatt M 5.2 – Fundamenterder – bei der Hauptberatungsstelle für Elektrizitätsanwendung e. V., 6 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 12, erhältlich.

– MBL. NW. 1973 S. 1353.

2432

**Richtlinien
für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen
für Heimatvertriebene, Vertriebene, Flüchtlinge
und jugendliche Zuwanderer aus der SBZ
aus Haushaltsmitteln des Landes**

(früher Epl. 06, Kap. 0691, Tit. 632,
zuletzt Epl. 07, Kap. 0791, Tit. 684 1.)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 8. 1973 – V A 5 – 9610 – 0 – 213/73.

Mein RdErl. v. 31. 7. 1956 (SMBL. NW. 2432) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1973 S. 1353.

302
304
631

Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 7. 1973 – I A 2 – 2600.721/722

Zu § 9 LHO – Beauftragter für den Haushalt –

Auf Grund der Nr. 1.2 VV zu § 9 LHO bestimme ich, daß

- a) bei dem Landessozialgericht und den Landesarbeitsgerichten die Leiter der Behörde die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen;
- b) bei den Sozialgerichten die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht von den Leitern dieser Behörden wahrgenommen werden muß.

Die Leiter der vorgenannten Behörden bestellen – zu Buchstabe b) nur bei Bedarf – den Beauftragten für den Haushalt (Nr. 1.3 VV zu § 9 LHO). Veränderungen in der Person des Beauftragten für den Haushalt bei den unter a) genannten Behörden sind mir anzuzeigen.

– MBl. NW. 1973 S. 1354.

632

Angabe der Bankleitzahl in Kassenanordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1973 –
I D 3 – Tgb. Nr. 1485/73

- 1 Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. 5. 1973 – II A 6 – H 2107 – 4/73 – gebe ich allen Landesdienststellen, die Bundeskassen zur Zahlung anweisen, mit der Bitte um Beachtung bekannt.
- 2 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bitte ich auch bei der Ausführung des Landeshaushaltsplans entsprechend zu verfahren, sofern die Kassen ihren Überweisungsverkehr über ein Landeszentralbankgirokonto abwickeln. Die Ausdehnung dieser Regelung auf den gesamten Überweisungsverkehr wird durch einen besonderen Erlaß geregelt, sobald die Angabe der Bankleitzahl im Zuge der Automatisierung auch für den Spargiroverkehr erforderlich wird.

„Betr.: Geschäftsverkehr öffentlicher Kassen mit der Deutschen Bundesbank

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 21. April/12. Mai 1955 (MinBlFin 1955 S. 314)

Die fortschreitende Automatisierung des anwachsenden Massenzahlungsverkehrs macht es notwendig, daß die Kassen in den Überweisungsträgern außer der Kontonummer des Empfängers auch die Bankleitzahl der Bankverbindung des Empfängers einsetzen (Nr. 10 des Merkblattes der Deutschen Bundesbank für den Giroverkehr). Die Bankleitzahl stellt eine Erweiterung der Bezeichnung der Bankverbindung dar.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bitte ich die obersten Bundesbehörden zu veranlassen, daß die Stellen, die Auszahlungsanordnungen erteilen, künftig in den Kassenanordnungen stets die Bankverbindung (einschließlich Kontonummer) des Empfängers und die Bankleitzahl der Bankverbindung des Empfängers angeben. Buchst. C Nr. 2 a) des Bezugsschreibens, wonach es bisher ausreichen konnte, die Kontobezeichnung in den Unterlagen ersichtlich zu machen, wird den Erfordernissen des zunehmenden Massenzahlungsverkehrs nicht mehr gerecht und deshalb hiermit aufgehoben.

Die anweisenden Dienststellen haben inzwischen die benötigten Bankleitzahlen-Ortsverzeichnisse über die Landeszentralbanken erhalten.

Die Anzahl der Fälle, in denen die Bankleitzahlen den Ortsverzeichnissen entnommen werden müssen, wird sich im Laufe der Zeit immer weiter verringern, da zu erwarten ist,

daß sich die Angabe der Bankleitzahl auf Rechnungen, Briefbogen, Zahlungsanforderungen usw. allgemein durchsetzen wird. Um dies zu beschleunigen, bitte ich, die Zahlungsempfänger verstärkt anzuhalten, bei der Nennung von Bankverbindungen die Bankleitzahl mit anzugeben.

Die Finanzminister (-senatoren) der Länder werden gebeten sicherzustellen, daß bei Erteilung von Auszahlungsanordnungen an Bundeskassen durch Landesdienststellen entsprechend verfahren wird.

Die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen weise ich an, vorstehende Regelung zu beachten.

Da in den Kassenvordrucken des Bundes für die Bezeichnung der Bankleitzahl kein besonderes Feld vorgesehen ist, bitte ich, die Bankleitzahl im oberen Teil der Kassenanweisung – möglichst im Empfängerfeld – anzugeben. Die Kassenvordrucke werden demnächst geändert.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und im Bundeszollblatt bekanntgegeben werden.“

– MBl. NW. 1973 S. 1354.

6410

Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV –)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1973 –
VS 1420 – 1 – III A I

1. Nr. 20.1 Satz 1 meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBl. NW. 6410) erhält folgende Fassung:

Ist eine Wohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so beträgt das vom Mieter für die gelieferte Wärme zu entrichtende Entgelt 6,60 DM/qm der beheizbaren Wohnfläche (Summe der mit Heizkörpern ausgestatteten Räume) je Heizzeit.

2. Nr. 21.1 Buchstabe a meines RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBl. NW. 6410) erhält folgende Fassung:

a) wenn täglich warmes Wasser bereitet wird, monatlich $\frac{2}{7}$ des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Heizkostenbeitrages (vgl. Nr. 20).

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1973 ab in Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1354.

79000

Bestimmung der Sitze der unteren Forstbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 8. 1973 – IV 1 20–70–00.10

Mein RdErl. v. 16. 12. 1971 (SMBl. NW. 79000) wird wie folgt geändert:

- 1 Die letzten beiden Absätze werden gestrichen.
- 2 In der Anlage wird
 - 2.1 bei Nr. 45 die Bezeichnung „Minden/Lübbecke“ durch „Minden-Lübbecke“ ersetzt,
 - 2.2 in der Spalte „Sitz“
 - 2.21 bei Nr. 4 das Wort „Krefeld“ durch „Mönchengladbach“,
 - 2.22 bei Nr. 5 das Wort „Benrath“ durch „Mettmann“,
 - 2.23 bei Nr. 6 das Wort „Bensberg“ durch „Wipperfurth“,
 - 2.24 bei Nr. 12 das Wort „Münstereifel“ durch „Bad Münster-eifel“,
 - 2.25 bei Nr. 23 das Wort „Altenhundem“ durch „Lennestadt“,
 - 2.26 bei Nr. 38 das Wort „Münster“ durch „Warendorf“ und
 - 2.27 bei Nr. 45 das Wort „Lübbecke“ durch „Minden“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 1354.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus,
die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2
des Montarunionvertrages betroffen werden,
vom 3. Mai 1966**

Beschuß der Landesregierung vom 31. Juli 1973

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 in der Fassung vom 18. Januar 1972 (SMBl. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Abschnitt 3.22 wird folgender Abschnitt 3.23 eingefügt:
 3.23 Arbeitnehmer, die innerhalb des Gedingelohnes in eine niedrigere Lohngruppe eingestuft werden und deren Nettomonatsentgelt aus diesem Grunde gemindert ist, können als Lohnbeihilfe den Betrag erhalten, der sich ergibt, wenn man den Satz des Gruppenrichtlohnes der neuen von dem der verlassenen Gruppe abzieht und mit der Zahl der tariflich zu verfahrenen Schichten (Pflichtschichten) vervielfacht, höchstens aber 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts. Abschnitt 3.21 Sätze 6 und 7 gilt entsprechend. Die Abschnitte 3.24, 3.25, 3.26, 3.27 und 3.28 sind sinngemäß anzuwenden.
2. Die bisherigen Abschnitte 3.23, 3.24 und 3.25 werden die Abschnitte 3.24, 3.25 und 3.26.
3. Nach dem neuen Abschnitt 3.26 werden folgende Abschnitte 3.27 und 3.28 eingefügt:
 3.27 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 7. Mai 1973 (Bundesanzeiger Nr. 90 vom 15. Mai 1973) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 Arbeitsförderungsgesetz überwiegend vor dem 1. Juni 1971 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Juni 1971 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 95,5 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach Abschnitt 3.26 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 5,5 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
- 3.28 In den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vor dem 1. Juli 1972 liegt, kann im Hinblick auf den unter Abschnitt 3.27 genannten Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Juli 1972 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 95,5 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts und dem Nettoarbeitsentgelt aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach Abschnitt 3.27 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 5,5 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1355.

8300

**Verjährung von Ersatzansprüchen
nach § 21 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 8. 1973 – II B 2 – 4132 (21/73)

Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BVG zweite Alternative beginnt die Verjährung des Ersatzanspruchs mit der

Anerkennung des Versorgungsanspruchs. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich künftig in allen Fällen, unabhängig davon, ob es sich um eine durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursachte Gesundheitsstörung oder um eine unabhängig von anerkannten Schädigungsfolgen eingetretene und dann anerkannte Gesundheitsstörung handelt, entsprechend dieser Rechtslage zu verfahren.

Die in meinem RdErl. v. 10. 4. 1967 (SMBl. NW. 8300) „Zu § 19“ vertretene Auffassung, daß bei Anerkennung einer Gesundheitsstörung, die durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist, die Verjährung des Ersatzanspruchs erst mit dem Schluß des Jahres der Anerkennung beginnt, halte ich nicht mehr aufrecht. Meinen RdErl. hebe ich insoweit auf.

– MBl. NW. 1973 S. 1355.

II.

Ministerpräsident

Berichtigung

Betr.: Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (MBl. NW. 1973 S. 1035).

Dem auf S. 1036 genannten Herrn Prof. Dr. med. Joachim Wüstenberg, Institutsdirektor, Gelsenkirchen, wurde nicht das Verdienstkreuz 1. Klasse, sondern das **Große Verdienstkreuz** verliehen.

– MBl. NW. 1973 S. 1355.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 8. 1973 – IV B 2 – 6113/K.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 –, am 14. 8. 1973 öffentlich anerkannt der Verein

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Heim der Offenen Tür NRW e. V.
Sitz Köln

– MBl. NW. 1973 S. 1355.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien

**für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaostrunk für Kinder in Schulen,
Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten,
-horten und -tagesstätten) und Kinderheimen
sowie für Studierende in Schulen und Hochschulen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 6. 8. 1973 – II C 6 – 2917,9 – 1840

Aufgrund wiederholter Anfragen zum Gem. RdErl. v. 19. 6. 1973 (MBl. NW. S. 1159/SMBl. NW. 78420) weise ich darauf hin, daß durch die Neufassung der Nummer 5.1 der vorgenannten Richtlinien sich die zusätzliche Verbilligung der Schulmilch nach Nummer 5.3 auf 9 Pf je $\frac{1}{4}$ l in Flaschen und nicht standfesten Einmalpackungen und um 11 Pf je $\frac{1}{4}$ l in standfesten Einmalpackungen erhöht, sofern die Gemeinden ihrerseits einen Zuschuß wie bisher von 9 Pf je $\frac{1}{4}$ l Schulmilch zahlen und hierdurch die kostenlose Abgabe weiterhin gewährleistet ist.

– MBl. NW. 1973 S. 1355.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschaffung der Verbandbücher

§ 4 Abs. 5 der Verwaltungsvorschrift über die
Durchführung der Eigenunfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1973
(MBL. NW. 1973 S. 835 – S. 8221 –)

Bek. v. 8. 8. 1973 – 231

Hiermit bestimme ich als die für die Beschaffung der Ver-
bandbücher zuständige Stelle die

Zentralstelle für Sicherheitstechnik,
Strahlenschutz und Kerntechnik der
Gewerbeaufsicht des Landes NW (ZfS),
4 Düsseldorf, Gurlittstr. 53A.

– MBL. NW. 1973 S. 1356.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 46 v. 16. 8. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	27. 7. 1973	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bromskirchen im Landkreis Frankenberg	405
	23. 7. 1973	Nachtrag zu der der Eiserne-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	406
	24. 7. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	406
	24. 7. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	406

– MBL. NW. 1973 S. 1356

Nr. 47 v. 23. 8. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
602	31. 7. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	407
7831	23. 5. 1973	Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	408
7831	30. 7. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	410
	15. 8. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Aachen im Studienjahr 1973/74	410

– MBL. NW. 1973 S. 1356

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.